

# Merkblatt

## Leistungen für den Lebenspartner / die Lebenspartnerin

(Art. 25 Vorsorgereglement, vereinfachte Zusammenfassung; nur die reglem. Bestimmungen sind massgeblich)

---

### 1. Voraussetzungen für den Anspruch

- Der Anspruch besteht, sofern die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes versichert war oder Leistungen der PVS erhielt.
- Es muss eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt bestanden haben.
- Beide Lebenspartner müssen:
  - Unverheiratet sein und nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
  - Nicht verwandt oder in einem Stiefkind-Verhältnis stehen.
  - In den letzten 5 Jahren ununterbrochen zusammengelebt haben oder einen gemeinsamen, rentenberechtigten Nachwuchs unterstützen.

### 2. Ausschlusskriterien

- Kein Anspruch besteht, wenn der Lebenspartner / die Lebenspartnerin bereits eine Hinterlassenenrente von einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
- Stirbt ein Altersrentner / eine Altersrentnerin, so besteht nur ein Anspruch, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor der ersten Altersrente erfüllt waren.

### 3. Entstehung und Erlöschen des Anspruchs

- Der Antrag muss innert 1 Jahr nach dem Tod durch den Lebenspartner / die Lebenspartnerin gestellt werden. Es ist keine vorgängige Meldung der Lebenspartnerschaft an die PVS notwendig.
- Der Anspruch entsteht am Todestag, frühestens nach Beendigung der Lohnfortzahlung.
- Die Zahlungen erfolgen bis zum Tod des Lebenspartners / der Lebenspartnerin.
- Bei Verheiratung vor dem 45. Altersjahr erlischt die Rente und wird durch eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 3x die Jahresrente ersetzt.

### 4. Höhe der Lebenspartnerrente

Die Höhe entspricht der Ehegattenrente.

### 5. Kapitalabfindung

Der Wunsch auf Kapitalzahlung muss vor der ersten Rentenzahlung mitgeteilt werden.

### 6. Leistungskürzungen

Die Leistungskürzungen der Ehegattenrente gelten auch für die Lebenspartnerrente (es gilt der Beginn des gemeinsamen Haushalts als Eheschlussdatum). Beispiele sind ein Altersunterschied von mehr als 10 Jahren, insgesamt sehr hohe Rentenleistungen oder Kürzung wegen Mitverschulden.

### 7. Für individuelle verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die Verwaltung.